

Kanton Bern

Definition

Wir sprechen von häuslicher Gewalt, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

(Diese Definition des Begriffes häusliche Gewalt wurde im Juli 2001 vom Runden Tisch des Berner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (bip) erarbeitet und von der Schweizerischen Konferenz für Verbrechensprävention für die Polizeikampagne zum Thema häusliche Gewalt der Jahre 2002-2004 übernommen.) Die Aufzählungen sind nicht abschliessend, sondern nur beispielhaft

a) Physische Gewalt:

einen Gegenstand nachwerfen, stossen, packen, schütteln, ohrfeigen, einen Fusstritt, Faustschlag geben oder beißen, mit einem Gegenstand schlagen oder versuchen zu schlagen, verprügeln, würgen, mit dem Tod bedrohen, mit einem Messer oder einer Schusswaffe bedrohen, mit einem Messer zustossen oder mit einer Schusswaffe schießen

b) Psychische Gewalt:

jemanden beschimpfen oder beleidigen, einen Gegenstand werfen, zerschlagen, zerdrücken oder dagegen treten, drohen jemanden zu schlagen oder einen Gegenstand anzuwerfen, jemanden einsperren oder daran hindern, aus dem Haus zu gehen, jemanden aussperren oder daran hindern, ins Haus zu kommen alle Formen von Gewalt, welche u.U. unter den Tatbestand der Nötigung fallen können (z.B. wenn eine Person gezwungen wird, die Unterschrift zur Abmeldung bei der FREPO zu leisten). Darin eingeschlossen sind sämtliche Formen ökonomischer Gewalt im Sinne von Entziehung des Haushaltgeldes, Entziehung von Lebensgrundlagen (z.B. wenn eine Person ihre Kleider nicht mehr selber einkaufen kann/darf) und Vernachlässigung (z.B. wenn ärztliche Versorgung unterlassen wird) Stalking

c) Sexuelle Gewalt:

Alle sexuellen Handlungen, welche unter Einsatz von Drohungen oder Gewalt aufgezwungen werden.

http://www.pom.be.ch/site/index/pom_index/pom_berner_haeusliche_gewalt-fr/pom_haeusliche_gewalt_definition_d.htm



HALT GEWALT IN EHE UND PARTNERSCHAFT